

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Kernsprechnummer 28.

Postkontonummer 831
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die vierzeilbaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus aufgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerbург.

Nr. 102.

Dienstag, den 12. Dezember 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Bis zum 29. d. Mts. ist mir zu berichten ob und wieviel Gewerbelegitimationskarten und Legitimationskarten im laufenden Jahre ausgestellt worden sind.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerburg, den 17. Dezember 1915.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bez.: **Einsendung der Waisenspfleggeld-Anforderungs-Listen.**

Die Waisenspfleggeldanforderungslisten für das 4. Vierteljahr sind mir **bestimmt bis 28. d. Mts.** einzureichen.

Die Listen sind Rechnungsurkunden des Centralwaisensfonds und müssen daher sorgfältig aufgestellt und mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sein. Da Klagen über verspätete Zahlung der Pflegegelder laut geworden sind so muß ich erwarten, daß der Termin genau inne gehalten wird.

Ich mache hierbei auf meine Verfügung vom 11. 8. 1906 Kreisbl. Nr. 67 aufmerksam.

Westerburg, den 18. Dezember 1915.

Der Landrat.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 15. 10. 1915 I. 6697 betr. Einsendung der Listen im Rückstande sind, werden an die **sofortige** Einsendung erinnert.

Westerburg, den 16. Dezember 1915. Der Landrat.

Die Herren Bürgermeister in Dahlen, Elbingen, Elsoff, Ettinghausen, Grobholbach, Halbs, Hellenhahn-Sch., Hersbach, Kälbingen, Mittelbotten, Niedererbach, Oberahr, Oberrod, Pottum, Sainerholz, Westernohe und Zehnhausen b. W. werden an die Erledigung meiner Verfügung vom 24. November K. 5012, Kreisbl. Nr. 96/100 betr. Betriebsbeamte und Facharbeiter binnen 3 Tagen erinnert.

Westerburg, den 20. Dezember 1915.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerbург.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 716).

Gemäß § 8 der Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (RGBl. S. 716) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände werden ermächtigt, an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände die im § 4 a. a. O. erwähnten Festsetzungen zu treffen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Berlin W. 9, den 1. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe, wirtschaft, Domänen u. Forsten.
J. A.: Busensky. Der Minister für Land-
J. A.: Graf v. Kopschlingk.
Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

Wie mir mitgeteilt worden ist, werden von verschiedenen Firmen zurzeit Angebote in Lichthaltern und Illuminationsartikeln für durch die Kriegserfolge zu erwartenden Festbeleuchtungen gemacht.

Bei der Knappheit der inländischen Fettstoffe ist die größte Sparsamkeit auch im Verbrauch von Kerzen und Lichtern dringend geboten. Euerer Hochwohlgeboren (Hochgeboren) erlaube ich daher ergebenst, aufklärend darauf hinwirken zu wollen, daß sich etwa geplante Illuminationen lediglich auf die Verwendung von Gas- oder elektrischer Beleuchtung beschränken.

Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister des Innern. J. B.: Drews.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn
Polizeipräsidenten in Berlin.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 10. Dezember 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao.

Vom 29. November 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 3. Januar 1916 findet eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen), roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet, statt.

§ 2.

Wer mit dem Beginn des 3. Januar 1916 Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist vorbehaltlich der Vorschriften im § 3 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 25 Kilogramm übersteigen.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

§ 3.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginn des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die sich in den unter Zollansicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mißverschlus) mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden, Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in Zollausschüssen und Freibezirken befinden, werden von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden unmittelbar einzureichen.

§ 4.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

a) Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats

- oder Elfaß-Vorbringen, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

§ 5.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Anforderung zur Erstattung der Anzeige erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Bei der Erhebung sind die als Anlagen I und II beigefügten Muster zu verwenden. Sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend.

§ 6.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben die Zusammenstellung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 25. Januar 1916 beim Kaiserlichen Statistischen Amte einzureichen.

§ 8.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 1 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10.

Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwunden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen sind in Kürze zu erwarten.

Weßerburg, den 16. Dezember 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen. Vom 16. November 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

I

Beim Verkaufe durch den Erzeuger oder Hersteller an den Handel dürfen für 50 Kilogramm frei nächste Verladestelle (Bahn oder Schiff) einschließlich Verpackung folgende Preise nicht überschritten werden:

Für ungeschälten Buchweizen	30,00 Mk.
" Buchweizenfüttergrüße	40,00 "
" Buchweizenpeisgrüße, =griech oder =mehl	45,00 "
" ungeschälte Hirse	30,00 "
" geschälte Hirse	35,00 "
" polierte Hirse	38,00 "
" Hirsegrüße, =griech oder =mehl	41,00 "

II

Insofern für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie folgende Sätze für 0,5 Kilogramm beste Ware nicht überschreiten:

Für geschälten Buchweizen	0,50 Mk.
" Buchweizenfüttergrüße	0,50 "
" Buchweizenpeisgrüße, =griech oder =mehl	0,60 "
" geschälte Hirse	0,40 "
" polierte Hirse	0,50 "
" Hirsegrüße, =griech oder =mehl	0,63 "

Bei einer Aenderung der Erzeuger- oder Herstellerpreise gemäß § 2 der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) tritt eine entsprechende Herabsetzung dieser Sätze ein.

III

Diese Bestimmung tritt mit dem 15. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Es wird immer wieder beobachtet, daß einzelne Standsbeamte bei der Bearbeitung der Kriegserbefälle sich unmittelbar mit Anfragen an das königliche Kriegsministerium (Zentralnachrichtsbüro) wenden, dort Informationen über ihre Zuständigkeit im einzelnen Falle erbitten und vergleichen.

Abgesehen davon, daß die Standsbeamten nicht dem Kriegsministerium unterstehen, etwaige Informationen deshalb nicht dort, sondern von ihrer Aufsichtsbehörde einzuholen haben, ist ein derartiger Belastung der militärischen Zentralinstanz unstatthaft.

Die Standsbeamten haben in allen derartigen Fällen sich an ihre vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu wenden und dieser das weitere zu überlassen. Die Herren Regierungspräsidenten insbesondere werden in vielen Fällen, soweit es sich nicht um nur von den militärischen Stellen zu erlangende tatsächliche Ergänzungen der Sterbeanzeigen handelt, sondern um Fragen bei der Handhabung der Standsamtsgesetze, in der Lage sein, selbständig von Aufsicht wegen Entscheidung zu treffen, so daß die Anrufung einer Zentralbehörde überhaupt entfällt.

Berlin, den 4. Dezember 1915.

Der Minister des Innern. J. A. gez: v. Jarocki.

An die Herren ländlichen Standsbeamten.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

In Zweifelsfällen wollen Sie sich an mich wenden.

Weßerburg, den 13. Dezember 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Die Inhaber der bis zum 3. November ausgestellten Vergütungsbescheinigungen über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsteilnahmeleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August 1915 bis Oktober 1915 gewährte Kriegsteilnahmen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht.

Den betroffenen Gemeinden wird von hieraus bezw. durch die Herren Landräte noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennungsnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf der Anerkennungsnisse ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinslauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennungsnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung

Für die Unteroffizierschulen kann für die Einstellung 1916 noch eine große Zahl Freiwilliger angenommen werden.

Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommando seines Aufenthaltsortes oder bei einer Unteroffizierschule (Weßlar, Ettlingen, Jülich, Marienwerder, Potsdam, Treptow a. N. und Weisenfeld) persönlich zu melden und hierbei folgende Schriftstücke vorzulegen:

- a) einen von dem Zivilvorstand der Ersatzkommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldebchein,
- b) den Konfirmationschein oder einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Der Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Nähere Bestimmungen liegen auf dem Bezirkskommando (Zimmer 19) offen.

Limburg, den 7. Dezember 1915.

Königl. Bezirkskommando.

In dem Gehöfte des Paul Döcker in Langhecke ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Gehöftssperre ist verhängt.

Weßerburg, den 16. Dezember 1915.

Der Landrat.

Verordnung

Betr.: Flugblätter über Heilverfahren.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die Dauer des Krieges den Druck und Vertrieb von Flugblättern, die sich gegen das staatlich anerkannte Heilverfahren wenden.

Frankfurt a. M., den 6. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Verordnung.

Betr.: Anmeldepflicht der Ausländer.

An die Stelle der Verordnung vom 27. 10. 1914 — III b Nr. 36 852/2621 — betr. Anmeldepflicht der Ausländer tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, R. G. Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Revierstand) persönlich anzumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paße vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergl. Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 12 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angeben; Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt. **Frankfurt a. M., den 7. Dezember 1915.**

Stellvert. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. bzw. M. 325e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915. (Schluß).

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebnahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgestellt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich straffbar; außerdem erfolgt die

zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. R. R. A. und M. 325e/7. 15. R. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebnahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglasshalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstocherastelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Nippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Biersiphons, Selbstschalter, Badesöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mk. für das Kilo.

Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Tombak, Bronze 1,00 " " " "

Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka) 1,80 " " " "

Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel 4,50 " " " "

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Frankfurt a. M., den 6. Dezember 1915.

XVIII. Armeekorps. Stellv. Generalkommando

Bekanntmachung

Betr.: Verbot der Ausfuhr von Pferden.

Die nachstehenden Bekanntmachungen betr. die Ausfuhr von Pferden aus dem Pferdeaushebungsbezirk des Korpsbereichs werden zur nochmaligen Kenntnis gebracht:

1. Vom 1. 5. 1915 — la IIIb 4225 —

Für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps bestimme ich:

Die Ausfuhr von Pferden aus dem Korpsbereich ist verboten.

Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

2. Vom 3. 5. 1915 la IIIb 9530/4289 —

1. Von dem gemäß meiner Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (la IIIb 4225) angeordneten Ausfuhrverbot für Pferde aus dem Korpsbereich werden nicht betroffen diejenigen Pferde, welche seitens des stellvertretenden Generalkommandos 18. Armeekorps in den Kreisen St. Goarshausen, Simburg, Oberwesterwald, Unterwesterwald, Unterlahn, Altena, Arnsberg, Brilon, Büdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein freihändig angekauft oder ausgehoben werden.

2. Die Ausfuhr von Pferden aus dem übrigen Korpsbereich in die vorstehend genannten Kreise wird verboten.

3. Im Uebrigen gilt die Bekanntmachung vom 1. d. Mts.

3. Vom 1. 7. — III b 13717/6152 —

Im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1915 (la IIIb Nr. 4225) und 3. Mai 1915 (la IIIb Nr. 9530/4289) bestimme ich mit Zustimmung des stellvert. Generalkommando 11. Armeekorps:

Aus den Kreisen Hersfeld, Hünfeld, Marburg, Kirchhain, Ziegenhain und Biedenkopf dürfen Pferde nur in den Bereich des 18. Armeekorps ausgeführt werden.

Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

Die vorstehende Bekanntmachung sowie die Bekanntmachungen vom 1. und 3. Mai 1915 gelten nicht für solche Ankäufer von Pferden, die einen von der Remonte-Inspektion neu ausgestellten Erlaubnisschein besitzen und beziehen sich nicht auf Fohlen bis zu $\frac{1}{2}$ Jahre.

Zu widerhandlungen gegen diese Bekanntmachungen unterliegen der Bestrafung nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Frankfurt a. M., den 8. Dezember 1915.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften.

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 bestimme ich hinsichtlich der Veröffentlichung von Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften im Einverständnis mit dem Gouvernement Mainz für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps, unter Ausschluss des Bezirks der Kommandantur Coblenz:

Verboden sind:

1. die ganz oder teilweise im Text chiffriert sind, ohne Rücksicht auf den Inhalt,
2. die den Bezug im Inlande beschlagnahmter Kriegsrohstoffe aus dem neutralen Auslande zum Gegenstand haben,
3. in denen die Zusage enthalten ist, die Ueberrahme der angebotenen Arbeit habe Befreiung vom Heeresdienst oder einen entsprechenden Antrag des Arbeitgebers zur Folge,
4. die den Anschein erwecken, als ob durch persönliche Beziehungen oder auf andere Weise Heeresaufträge vermittelt werden können.

II. Alle Anzeigen unter Chiffre oder Pseudonymen, die sich beziehen oder beziehen können auf

1. irgend ein Gebiet des Heeresbedarfs,
2. Lebensmittel oder Gegenstände des täglichen Bedarfs (unter Lebensmitteln sind alle Gegenstände, die mittelbar oder unmittelbar zur menschlichen Ernährung Verwendung finden können, unter Bedarfsartikeln alle notwendigen Verbrauchsgegenstände zu verstehen),
3. Anwerben männlicher Arbeiter und Angestellten für Betriebe von Kriegsbedarf.

Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 100,— Mk., an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibung Haft tritt, bestraft.

Frankfurt a. M., den 3. Dezember 1915.

Stellv. Generalkommando. XVIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Sprachstudium

Le Traducteur, The Translator, Il Traduttore, drei Blätter zum Studium der französischen, englischen, italienischen und deutschen Sprache.

Diese Zeitschriften, deren erstere seiden den 23. Jahrgang antritt, machen sich zur Aufgabe, das Studium der fremden Sprachen, wenn Vorkenntnisse schon vorhanden sind, auf interessante und unterhaltende Weise weiterzuführen. Die dem Urtext nebenan gestellte genaue Uebersetzung führt dem Leser in beiden Sprachen den richtig gewählten Ausdruck vor, wodurch der Wortschatz vermehrt und die Genauigkeit in der Wiedergabe des Sinnes erlernt werden kann. Jede Nummer enthält neben einer durchlaufenden größeren Erzählung mannigfaltigen Les- und Lehrstoff, Gespräche, kaufmännische Briefe, Uebersetzungsaufgaben, sowie eine besondere Rubrik für Brief-, Postarten- und Zeitungsaustausch. Wer sich mit Sprachstudium befaßt, dem seien diese überall gut eingeführten und bekannten Blätter auf das Wärmste empfohlen. Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenlos durch den Verlag des Traducteur in La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

V. Quittung

der zur Beschaffung von Weihnachtsgaben für die Truppen eingegangenen Beträge.

Oberahr	8 Mk.	Pottum	8 Mk.
Emmerichshain	20 "	Winnen	10 "
Westerhofe	10 "	Ettinghausen	10 "

61 Mk.

Dazu bisher 733 50 Mk.

Im ganzen 794,50 Mk.

Westerburg, den 21. Dezember 1915.

Preisaußschußbüro. W. Beder.

Das Bilderbuch

Vater ist im Kriege

herausgegeben auf Veranlassung Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin zum Besten der Kriegskinderspende Deutscher Frauen ist zum Preise von 1,20 Mk zu haben bei P. Kaesberger.

Sofort nach Weihnachten trifft ein Waggon inoxyd. u. email. Kessel

in allen Grössen ein.

Für diese, seit Jahren bewährten Kessel übernehmen wir bezügl. der Haltbarkeit jede Garantie.

Wir bitten um sofortige Bestellung, da grosse Nachfrage. — Wiederverkäufer erhalten Vorzugspreise.

Fernruf
Nr. 6.

C. v. Saint George,
Hachenburg.

Die praktischsten Weihnachtsgeschenke

sind die mit der
goldenen Medaille preisgekrönten



Alleinverkauf für Westerburg
im

Schuhwarenhaus
Heinrich Hebgen
Neustrasse 25.

Empfehle für die Feiertage
Scherer Cognac
in Flaschen.

Hotel zum Löwen,
Westerburg.

Weihnachts-Karten und Neujahrsglückwunschkarten

mit Abbildungen unserer Heerführer in Vielfarbendruck empfohlen

P. Kaesberger.